

§ 1 Oö. KW 2013 § 1

Oö. KW 2013 - Oö. Katastrophenhilfsverordnung-Wohnbau 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Bei Förderungen nach dieser Verordnung gelten keine Einkommensgrenzen.
- (2) Der Bezug einer Hilfe aus dem Katastrophenfonds ist Voraussetzung für eine Förderung.
- (3) Der vom Hochwasser verursachte Schaden am Wohngebäude muss mindestens 15.000 Euro betragen und ist von der Gemeinde zu bestätigen.
- (4) Die geförderte Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at